

Auf ein Wort zum Sonntag: Innenansichten eines Verfassungsrechtlers

Nahezu sechs Jahrzehnte besteht nunmehr unser Grundgesetz und dies ist allemal ein Grund, an die zuweilen bewegende Geschichte des Grundgesetzes zu erinnern.

Bereits am letzten Sonntag war es mir ein Anliegen, nach dem Statement vom Bundesverfassungsrichter Landau einen Kommentar zu verfassen, weil er auf den Gottesbezug in der Präambel unseres Grundgesetzes eingegangen ist.

Unlängst hat sich auch der Staats- und Verfassungsrechtler Horst Dreier in einem Interview zu Wort gemeldet. Erst gestern habe ich darauf hingewiesen und hierbei einstweilen seinen Hinweis „Die Verfassung ist keine Bibel“ unkommentiert gelassen.

Nun – dies geschah in „weiser“ Vorsicht, stand doch gestern die Suche nach einem geeigneten Thema für das „Wort zum Sonntag“ an.

Auf die Frage des Journalisten, warum er denn erst kürzlich bei einem Vortrag vor einer Sakralisierung des Grundgesetzes gewarnt hat, antwortet Dreier:

Ich warne davor, die Verfassung als eine Art säkulare Bibel zu begreifen. Als ob in ihr alle Weisheit gebündelt sei. Man muss nur hineinsehen - und findet verbindliche Antworten auf alle Fragen.

Unmittelbar danach; ich darf weiter zitieren:

„Was glauben Sie hingegen?

Eine Verfassung soll die politischen Verhältnisse ordnen, Herrschaft rationalisieren und limitieren, Freiheit gewähren - aber nicht auch noch die letzten Sinnfragen beantworten.

Welche meinen Sie?

Die nach dem guten Leben, nach Gott, nach persönlicher Weltsicht oder Weltanschauung. Da kann uns eine politische Verfassung nicht weiterhelfen.

Wer sucht, der findet - gleich wo?

Das ist gerade die Gefahr. Jeder projiziert in die Verfassung die eigenen Anschauungen hinein. Aber sie ist keine Art Moralsubstitut, bei dessen Lektüre man sagen könnte: Ach, guck, da steht doch meine Weltsicht und mein Glaube schon drin. Schon der Gedanke ist falsch. Das Grundgesetz soll nicht Sittlichkeit verkörpern, es soll die sittliche Autonomie des Einzelnen ermöglichen.“

Mit privilegierenden Passagen für die Religionsgesellschaften?

Ihnen sind in der Tat bestimmte Vorrechte eingeräumt. Aber es war vom Parlamentarischen Rat sehr weise, alle Versuche zu unterbinden, ansonsten von "heiligen Rechten" oder "gottgegebenen Rechten" zu sprechen. Damit wäre man schon einen guten Schritt in Richtung

Sakralisierung gegangen. Im Übrigen handelt es sich bei der einzigen Stelle, in der im geltenden Grundgesetz Gott auftaucht, nämlich in der Präambel, um eine Demutsformel.

Die was bedeutet?

Dass alles, was wir schaffen, auch eine Verfassung, nur Menschenwerk und damit fehlbar ist.

(Quelle: Faz.net v. 16.05.09 >>> <http://faz-community.faz.net/blogs/biopolitik/archive/2009/05/16/am-28-mai-ist-kein-weltuntergang-bundestag-entscheidet-gesetz-zu-patientenverfuegungen.aspx> <<<)

Nun – bedeutungsvolle Antworten eines Verfassungsrechtlers und da fällt es schwer, einen Kommentar zu verfassen.

Dies liegt wohl in erster Linie daran, dass ich jeden dieser Sätze unterstreichen möchte und zwar insbesondere in einem Wertediskurs, in dem vermehrt der „Heiligkeit des Lebens“ das Wort geredet wird: Gemeint ist hier die Debatte über die ärztliche Assistenz beim Suizid und damit natürlich die Frage, wie weit das Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen reicht und wo ggf. seine Grenzen verlaufen. „Das Grundgesetz soll nicht Sittlichkeit verkörpern, es soll die sittliche Autonomie des Einzelnen ermöglichen“ und da darf denn schon einmal nachgefragt werden, warum sich nicht wenige Apologeten einer (überwiegend christlichen) Wertekultur sich dazu berufen fühlen, uns auf einen scheinbaren Konsens verpflichten zu wollen, der eben gerade die sittliche Autonomie des Einzelnen – wenn nicht schon in Abrede – dann doch wohl zu instrumentalisieren glaubt, in dem wir einen nach (höheren?) sittlich generierten Werten „sterben“ dürfen? Aus der „Demutsformel“ folgt lediglich die Erkenntnis, dass in der Tat unsere Werke mit Fehlern behaftet sein können, so wie wir vielleicht später mal zur Erkenntnis gelangen, dass es hierzu aber letztlich keiner Bezugnahme auf ein transzendentes Wesen bedurft hätte und es gar angeraten wäre, diesen Passus in der Präambel zu streichen. Dies würde zumindest deutlich in Erinnerung rufen, dass der Verfassungsstaat ein säkularer Staat und demzufolge zur strikten religiösen (aber auch weltanschaulichen) Neutralität verpflichtet ist. Die Verfassung ist in der Tat kein „Moralsubstitut“, die für eine bestimmte Anschauung streitet, sondern lediglich der Rahmen dafür, das wir uns frei von irgendeinem Menschenbild und frei von paternalistischen Botschaften für ein Lebens- und Sterbekonzept entscheiden können, ohne dass wir allerdings dabei vergessen, dass all diejenigen, die Freiheit für sich reklamieren, diese auch andere zugestehen müssen. Die uns verbürgte Freiheit wirkt also nicht grenzenlos und in diesem Sinne wäre es denn auch wünschenswert, wenn nicht in der „objektiven“ (?) Wertordnung unseres Grundgesetzes die Inbezugnahme eines transzendenten Wesens gleichsam als Interpretationsschranke zu dienen bestimmt ist, in dem dann letztlich doch kurzerhand die „sittliche Autonomie“ des Einzelnen an vermeintlich höheren Werten ausgerichtet wird und so zu „Schranken“ führt, die sich aber aus dem Gesetz ergeben müssen! Insofern kommt der „Bibel“ (mal ganz davon abgesehen, dass das 1. Gebot rechtsstaatlich mehr als bedenklich ist) so wie den ethischen Grundsätzen einer oder mehrerer Berufsgruppen in der Tat keine normative Verbindlichkeit zu, die unmittelbar aus der Verfassung folgen würde. Dass die Interpreten allerdings sich zum christlichen Erbe bekennen können, ist mit Hinweis auf Art. 4 GG unbestritten. Ihnen ist es aber verwehrt, aus diesem „Erbe“ Pflichten für das einzelne Individuum abzuleiten, denn die/der mit einem freien Willen und damit Autonomie ausgestattete Bürgerin und Bürger dürfen das Erbe nicht nur ausschlagen, sondern erst gar nicht antreten, wie sich unschwer aus Art. 4 des Grundgesetzes ergibt.

So verwundert mich das prägnante Statement Dreiers zur Patientenautonomie nicht: Für ihn ist die Vorstellung eines diskursiven Oberseminars von Ärzten, Pflegeern, Verwandten und Priestern geradezu absurd und für so abwegig, dass ihm „fast die Worte fehlen“. Die Patientenverfügung ist zu akzeptieren und hierüber kann und darf es keinen Zweifel geben. Dies gilt m.E. auch und gerade für den Fall einer späteren Demenzerkrankung, die derzeit geradezu „verklärt“ wird und ich Sorge habe, dass der Wille aus „gesunden Tagen“ schlicht uminterpretiert und so dass selbstbestimmte Sterben verhindert wird!

Und genau an diesem Punkt setzt der spezifische Grundrechtsschutz ein, der eben frei von sittlichen, ethischen, moralischen oder theologischen Botschaften zu halten ist: **Nicht Dein**, sondern **Mein** Wille geschehe!

Was also wäre als Fazit zu ziehen?

Weder die Bibel, etwaiges Ständerecht noch die Lehren eines Kants oder Hippokrates oder sonstiger großer (Gegenwarts)Philosophen ersetzen die Verfassung, wenn es zuvörderst darum geht, die Autonomie des Patienten zu respektieren und zu achten, denn es ist gerade die Autonomie, die als integrales (nach diesseitiger Auffassung gar primär konstituierendes) Element der Würde des Menschen eben diese Würde auszeichnet und da muss eine „Freiheitsgewährleistung nach transzendenten oder partikularethischen und –moralischen Ansichten“ mehr als zynisch wirken, läuft diese beschränkte Freiheitsgewährleistung doch darauf hinaus, dass unsere subjektive Freiheit nur einem objektiven, weil nicht mehr verhandelbaren, Wert zu dienen bestimmt ist. Mag sich auch die Lehre von der objektiven Wertordnung in die Ohren mancher Ethiker und Moralisten eingeschlichen haben, so verbleibt es doch bei der schlichten aber deswegen nicht minder bedeutsamen Erkenntnis, dass diese „Werte“ eben nur Werte unter vielen sind, die ebenfalls nach gebührender Berücksichtigung heischen.

Insofern hat Dreier völlig Recht, wenn er meint, dass die Verfassung sicherlich nicht dazu da ist, „letzte Sinnfragen“ zu beantworten und ein Jeder meint, diese auch noch tatsächlich dort wieder gefunden zu haben. Die Verfassung im Allgemeinen und die Grundrechte im Besonderen eröffnen uns vielmehr die Freiräume, diese Sinnfragen autonom zu entscheiden, ohne dass es letzte Antworten gibt und gerade hierin erblicke ich persönlich den größten Wert unserer Verfassung: Das Grundgesetz mit seinen Grundrechten ist ein Garant dafür, dass es in bestimmten Fragen nicht darauf ankommt, einen gesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Das „Sterben“ als Akt des Abschieds braucht keinen Konsens als nur den, dass das selbstbestimmte Sterben konsensfrei ist und, sofern der Patient nicht mehr eigenständig dazu in der Lage sein sollte, ggf. die weitere Debatte darüber zeigen wird, ob auch in der aktiven Sterbehilfe ein Akt höchster Humanität erblickt werden kann, der jedenfalls nicht ohne weiteres verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist. Zugeben: Hiermit sind freilich schwierigste Fragen aufgeworfen, die aber nicht deshalb tabuisiert werden dürfen, „nur“ weil diese (analog der Ratio eines Folterverbots) höchst kompliziert sind.

Lassen wir nochmals Herrn Dreier, im Interview auf das Problem der „Folter“ angesprochen, auf die Frage „Und wo lag für Sie das Problem?“ zu Wort kommen:

„Dass es Fälle der Würdekollision geben kann. Ich gehöre zu der ganz breiten Mehrheit von Staatsrechtslehrern, die sagt: Die Menschenwürde ist unabwägbar, gilt absolut, ohne

Einschränkungen. Und dann sage ich, es gibt da aber einen Fall, einen einzigen Fall, in dem mir diese Absolutheit nicht weiterhilft.“

Welcher soll das sein?

„Wenn ich eine Konstellation habe, in der die Menschenwürde auf beiden Seiten eines Konflikts ins Feld geführt wird. Nehmen Sie den typischen Entführungsfall. Es steht ja im Grundgesetz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Und dann folgt: "Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Achten heißt: Der Staat selber darf sie nicht verletzen, den Entführer nicht foltern. Schützen heißt: Der Staat muss den Bürger vor Verletzungen seiner Würde durch andere Private schützen, also das Entführungsoffer befreien. Es gibt einen Achtungsauftrag und einen Schutzauftrag, da gibt es gar kein Vertun.“

Der Verfassungsrechtler bekennt, dass er für den Fall einer „Kollision“ zweier hoher Werte derzeit auch keine Lösung parat habe, er aber den Gedanken einer rechtfertigenden Pflichtenkollision nicht ausgeschlossen wissen möchte.

Nun – auch ich werde mich hier in der Kürze nicht dazu hinreißen lassen, einen Königsweg zu beschreiben. Aber in einem bin ich mir in der Grundtendenz sicher: trotz der funktionalen Gleichgerichtetheit zweier „Werte“, die zumal unangetastet bleiben müssen und vom Staat zu schützen und zu achten sind, ist eine „Kollision“ unübersehbar und muss daher prinzipiell auch lösbar sein: Die Würde des Menschen war zu keinem Zeitpunkt unantastbar und ist es auch gegenwärtig nicht, wie sich unschwer aus der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs ergibt.

Es kollidieren hier „zwei Werte“ von gleichem Rang, während demgegenüber im Hinblick auf den Suizid der autonome Patient die Frage zu diskutieren wäre, ob er über seine Würde disponieren darf und ob das unabdingbare Achtungs- und Schutzgebot des Staates durch eine einseitige Willensbestimmung des Subjekts über seine Würde suspendiert werden kann? Ich neige dazu, tendenziell diese Frage zu bejahen. Wenn es keinen Lebenszwang gibt und diese Erkenntnis dem unantastbaren Bereich der Würde zugeordnet wird, so kann hieraus folgend der prinzipielle Achtungs- und Schutzanspruch sich nicht gegen das autonome Subjekt richten, die ihm dann das „Sterben“ verunmöglicht. Die Pflichtenkollision ist dergestalt aufzulösen, dass die Frage der Unantastbarkeit der Würde (und im Übrigen nicht zwangsläufig des Lebens!) in der Ausprägung eines Grundrechts zugleich auch die Möglichkeit eröffnet, auf diesen spezifischen Würdeschutz zu verzichten und darüber hinaus gar in Sondersituationen es ein Gebot des Würdeschutzes sein kann, eben die Assistenz bei einem Suizid zu ermöglichen, da anderenfalls der Würdeschutz ins „Leere“ zu laufen droht.

Das Schutzkonzept des Art. 1 III GG, namentlich zu achten und zu schützen, ist bei einer Kollision einer Prioritätensetzung nicht nur zugänglich, sondern diese ist geradezu erforderlich: Da die kumulative Pflichtenbindung des Staates im Zweifel auf ein unmögliches Unterfangen gerichtet ist, sind insofern die Pflichten – gemessen an den damit intendierten Rechte des Grundrechtsträgers – selbst einer Abwägung im Sinne des Prinzips der praktischen Konkordanz zugänglich. Ausgerichtet nach der autonomen Entscheidung des zur Selbstbestimmung berechtigten Grundrechtsträgers kommt entweder dem Achtungs- oder dem Schutzgebot die Priorität zu, so dass es in jedem Falle dem Staate verwehrt ist, hierzu zu schweigen, mal ganz davon abgesehen, dass der Staat gar zu diesem Abwägungsprozess demokratisch legitimiert wäre, da sich alle Staatsgewalt aus dem Volke ergibt und gerade

dieses Volk auf einen Konsens zurückgreifen kann, dass ein Jeder selbstbestimmt sterben mag und im Zweifel hierzu auch der Hilfe bedarf.

Abschließend möchte ich denn auch diesen Ansatz für die Debatte um das „Folterverbot“ fruchtbar machen. Ausgehend davon, dass der Mensch eben nicht ein selbstherrliches Individuum ist und im Übrigen er nur für den grundrechtsrelevanten Bereich seines ureigenen Selbstbestimmungsrechts höchste Exklusivität auch für einen nach seinen Maßstäben auszubalancierenden Würdeschutz beanspruchen kann, ließe sich darüber nachdenken, ob es nicht doch Situationen gibt, in denen das ansonsten aufrecht zu erhaltene Folterverbot gewisser Ausnahmeregelungen bedarf, wenn das „Leben“ eines Opfers zu schützen ist. Auch hier könnte ein Abwägungsprozess erforderlich sein, der darauf abzielt, die den sprachlich vorgegebenen „Widerspruch“ bei einer Kollision zweier gleichrangiger Werte in Art. 1 III GG aufzulösen. Dem Staat bliebe es wohl im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraumes nicht verwehrt, ein abgestuftes Würdekonzept dergestalt vorzusehen, dass die „untastbare Würde“ sich im Zweifel nur mit „prinzipiell gleichen Rang“ gegenübersteht. Der so verstandene Abwägungsprozess setzt innerhalb der konkreten Abwägung zugleich auch die „Feststellung“ der Wertigkeit der insoweit betroffenen Rechtsgüter voraus: Das „Leben des Opfers“ versus „körperlichen Integritätsschutz“ des Täters. Sofern in unserer Verfassung das „Leben“ als ein Höchstwert ausgewiesen wird, könnte einiges dafür sprechen, um des Schutzes eben diesen Wertes willen den Achtungsanspruch vor der körperlichen Integrität und damit zugleich auch „Würde“ des Täters weichen zu lassen, da die Figur von der „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ neben seiner objektivrechtlichen Funktion auch subjektivrechtliche Elemente beinhaltet, die über die eigentlichen Schutz- und Achtungspflichten des Staates hinausragen. Art. 1 GG ist als Grundrecht gleichsam die magna Charta aller nachfolgenden Grundrechte und dient in gewisser Hinsicht als Interpretationsrahmen. Leugnen wir nun nicht in der Gänze die subjektivrechtliche Qualität von Art. 1 GG, so wäre es eine Überlegung Wert, eben diesen Schutz auch als strikten „Befehl“ an die Wertegemeinschaft zu interpretieren, die mehr ist als die Summe der einzelnen Grundrechtsadressaten, aber eben auch nicht weniger.

Mit anderen Worten: Sofern der „Täter“ meint, sich dieses strikten und im übrigen nicht verhandelbaren Konsens freiwillig begeben zu müssen, hat er selbstbestimmt sich außerhalb des ansonsten unantastbaren Schutzkonzepts der Gemeinschaft gestellt; während in der gedachten „Normallage“ der Staat u.a. zum aktiven Würdeschutz zweier miteinander konfligierender Werte gleichen Ranges aufgerufen ist, darf er bei bewusster Selbstaussgrenzung aus diesem Schutzkonzept diesem Umstand bei der Prioritätensetzung des vorrangig zu schützenden Rechtsguts eines Grundrechtsträgers durchaus eine Bedeutung beimessen, die dann letztlich darin mündet, dass der „Würdeschutz“ des Täters nachrangig wird, in dem die Pflichtenkollision zugunsten der Schutzverpflichtung des „Opfers“ aufgelöst wird.

Nun – ich werde dazu weiter denken müssen, wengleich ich darauf hinweisen möchte, dass die Entscheidung des BVerfG zum Luftverkehrssicherungsgesetz (Stichwort: Abschuss eines Passagierflugzeuges) dem nicht (!) entgegen steht. Dies deshalb, weil der Grundsatz der Unabwägbarkeit der Würde des Menschen als Leitidee vorrangig ist und auch bleiben muss und im Übrigen nach dem hiesigen Würdekonzept die Passagiere in dem Flugzeug sich eben nicht außerhalb der „Wertegemeinschaft“ gestellt hat. Insofern wäre der beabsichtigte Abschuss eines Passagierflugzeuges schlicht verfassungswidrig, während demgegenüber der Abschuss eines „nur“ mit Terroristen besetzten Flugzeuges wohl zulässig wäre, vorausgesetzt, die Terroristen würden auch das Pilotenteam stellen.

Entscheidend für das diesseitige Verfassungsverständnis ist ohne Frage meine Auffassung darüber, dass derjenige, der Freiheit für sich reklamiert, auch den anderen die Freiheit zubilligen muss und – was ganz entscheidend ist –, dass Freiheit eben auch mit einem Höchstmaß an Selbstverantwortung korrespondiert. Derjenige, der sich ganz bewusst in Kenntnis dieser Selbstverantwortung seiner „Freiheit zur Straftat“ bedient, wird im Zweifel in bestimmten Grenzsituationen damit rechnen müssen (!), dass mit diesem bewussten Akt ein Abwägungsprozess auch im Rahmen des (unantastbaren) Würdekonzepts ermöglicht wird, der eine Prioritätensetzung innerhalb konfligierender Werte von („prinzipiell“) gleichem Rang nach sich ziehen kann. Überdies neige ich dazu, dass Würdekonzept des Art. 1 GG nicht dadurch überzustrapazieren, dass auch nur jeder erdenkliche Fall hierunter zu subsumieren wäre. Die Würde ist und bleibt unantastbar, sie zu schützen und zu achten ist und bleibt auch einer der vornehmsten Aufgaben nicht nur des Staates, sondern auch der „Wertegemeinschaft“ und sofern sich jemand dieser Werte bewusst begibt, mag er auch die Lösung einer ohne Frage gebotenen Pflichtenkollision akzeptieren, zumindest sollte er sich dessen stets bewusst sein. Denn ganz ohne einen „Preis“ ist die Freiheit und damit die Würde per se wohl doch nicht zu haben: er besteht in der hohen Selbstverantwortung – einerseits für sich selbst, aber freilich auch in der Akzeptanz eines gleichen Grundrechtsstatus für die Anderen, die sich in einer Wertegemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Bleibe an dieser Stelle nur noch rein vorsorglich zu erwähnen, dass aber auch der „Wertegemeinschaft“ insofern Grenzen gesetzt werden, da diese Gemeinschaft eben ihre Werte auch aus Art. 1 GG mit dem dort verbrieften Würdekonzept bezieht. Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes ist hier ein Konzept im Sinne eines Werte - Synallagmas auf den Weg gebracht worden, dass mit einer Bestandsgarantie verbunden ist und dennoch insofern „offen“ ist, als dass das Schutzkonzept immer wieder neu justiert werden muss, wengleich doch darauf hingewiesen werden soll, dass eben eine „Todesstrafe“ oder eine Euthanasiepraxis aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen und einiges mehr schwerlich möglich sein werden. Ferner sei darauf hingewiesen, dass das ansonsten geltende „Folterverbot“ auch da greift, wo das jeweils bedrohte Rechtsgut eher unterhalb der „Würde“ resp. des „Lebens“ anzusiedeln wäre. Der drohende „Staatsbankrott“ würde es also nicht rechtfertigen, vermeintliche Steuerstraftäter einer „Zwangsbehandlung“ zu unterziehen, um über den Verbleib der hinterzogenen Steuer mehr erfahren zu können – um hier nur eines von vielen Beispielen zu erwähnen.

Ihnen weiterhin einen angenehmen Sonntag gewünscht.

Ihr Lutz Barth, 17.05.09